

geordneten Organs, der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechende Entscheidungen aufzuheben, garantiert.

Rechtsanwendungsrecht → *internationales Privatrecht*

Rechtsaufklärung → *Rechtspropaganda*

**Rechtsauskunft:** Möglichkeit für Bürger, sich in Konfliktsituationen und anderen Rechtsangelegenheiten über die sich daraus ergebenden Fragen des Straf-, Zivil-, Arbeits-, Familien- und LPG-Rechts kostenlos Auskunft bei den dafür vorgesehenen R.sstellen erteilen zu lassen. In den R.sstellen der Kreis- und Stadtbezirksgerichte wird R. in den dafür vorgesehenen Sprechzeiten durch die Richter erteilt. Die R. hat keinerlei prozessuale Wirkungen, d. h., sie setzt kein gerichtliches Verfahren in Gang und bleibt auch in ihrem Inhalt unverbindlich. Die R. beschränkt sich auf die tatsächliche und rechtliche Erörterung der vom rechtsuchenden Bürger vorgetragenen Fragen. Das Ziel der R., durch sachbezogene Rechtsbelehrung den Bürger zu befähigen, in seiner Angelegenheit die richtigen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, verlangt vom Rechtsuchenden die wahrheitsgemäße und umfassende Darstellung des betreffenden Sachverhalts. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Vorlage schriftlicher Unterlagen. R. wird auch durch die → *Staatlichen Notariate* erteilt. Diese sind insbesondere kompetent für R. in Fragen des Grundstücksverkehrs, der Beurkundung von Verträgen (z. B. Schenkung, Wohnrecht) und des Erbrechts (z. B. Errichtung von Testamenten, Erbauseinandersetzungen). Vorwiegend zu Fragen des Arbeitsrechts geben R. die Rechtsberatungsstellen des FDGB, die bei jedem Kreisvorstand sowie in Betrieben bestehen. Sie beraten die Werktätigen insbesondere

zu Problemen, die sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergeben, z. B. Lohnfragen, Urlaub, Kündigung. Auch die in jedem Kreis bestehenden Kollegien der Rechtsanwälte erteilen kostenlos R.

**Rechtsauslegung:** vollständige Erfassung des vom Willen des Gesetzgebers geprägten Inhalts der Rechtsnorm aus ihrer sprachlichen Form, um sie auf einen konkreten Sachverhalt, den gesellschaftlichen Erfordernissen der sozialistischen Entwicklung entsprechend, anzuwenden. Als Bestandteil der → *Rechtsanwendung* trägt die R. wesentlich dazu bei, daß das → *sozialistische Recht* als Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung wirksam wird. Die R. ist schöpferische Tätigkeit, die mit Subjektivismus unvereinbar ist, da die Rechtsnormen stets im Rahmen ihres Wortlautes ausgelegt werden. Sie ist keine einmalige Feststellung über den Inhalt der Rechtsnormen, sondern erfolgt ständig in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Entwicklung, um die objektiven Wechselbeziehungen zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und den zu ihrer Regelung erlassenen Rechtsnormen in jedem Falle vollständig zu erfassen. Sie ist notwendig, um eine formale Rechtsanwendung zu vermeiden und bedeutet keine Korrektur der Rechtssetzung. Für die einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts ist die verbindliche Auslegung durch zentrale Staatsorgane von großer Bedeutung. Nach Art. 71 der Verfassung der DDR legt der Staatsrat die Verfassung und die Gesetze verbindlich aus, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt. Eine wesentliche Garantie für die einheitliche Rechtsanwendung durch die Gerichte sind die Beschlüsse und Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR, in denen ebenfalls eine für diese Organe verbindliche Auslegung erfolgt.